

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. I S. 458) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels in ihrer Sitzung am 21. Mai 2015 folgende

Satzung

über das Verhalten in der Flur

beschlossen:

§ 1

Anleinplicht für Hunde

Gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 3 wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen. Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Feld- und Flurgemarkung des gesamten Gemarkungsgebietes der Stadt Lindenfels. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist ergänzend die im Anhang zu dieser Satzung dargestellte kartografische Abgrenzung maßgebend.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht gilt während der Setz- und Brutzeit vom 1. März bis 30. Juni jeden Jahres.

§ 4

Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen Hund oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden (§ 28 Abs. 1 Nr. 4b HAGBNatSchG). Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Lindenfels (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 HAGBNatSchG).

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lindenfels, den 21.05.2015

Der Magistrat


Helbig
Bürgermeister





Maßstab:
1:50.000